

Flims Trin Energie

AGB Strom «E-Ladestationen»

Anschlussleistung für E-Ladestationen

E-Ladestationen mit einer Leistung über 3.7 kVA müssen jederzeit über die Rundsteuerung des Verteilnetzbetreibers auf 25% des maximal für die E-Ladeinfrastruktur genehmigten Anschlusswertes zurückgeregelt werden können. Die maximal bezugsberechtigte Anschlussleistung für E-Ladestationen wird durch die beim Hausübergabepunkt vorhandene Grösse des Anschlussüberstrom-Unterbrechers begrenzt und wird im Verteilnetz der Flims Trin Energie AG wie folgt vorgegeben:

| beim Hausübergabepunkt vorhandene Grösse des Anschlussüberstrom-Unterbrechers | maximal bezugsberechtigte Anschlussleistung für E-Ladestationen |
|--|--|
| bis 40 A | 11 kVA |
| bis 63 A | 22 kVA |
| bis 80 A | 33 kVA |
| bis 100 A | 44 kVA |
| bis 125 A | 55 kVA |
| bis 160 A | 66 kVA |
| bis 200 A | 77 kVA |
| >200 A | Nach Absprache |

Dimensionierung des Hausanschlusses und Lastbegrenzung bei der E-Ladeinfrastruktur

1. Die Dimensionierung des Anschlussüberstrom-Unterbrechers beim Hausübergabepunkt darf bei Nutzung einer E-Ladeinfrastruktur höchstens 60% über dem sachgerecht dimensionierten Wert ohne E-Ladeinfrastruktur liegen.
2. E-Ladestationen, welche einzeln oder gesamthaft die Leistungsangaben gemäss oben aufgeführter Tabelle übersteigen, sind über ein in der Ladeinfrastruktur integriertes Lastmanagementsystem auf die bezugsberechtigte Leistung zu begrenzen.